№ 201. Montag den 30. August 1847.

Zeitung des Großherzogthums Posen.

Druck und Verlag der Hof-Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Verantwortlicher Redakteur: G. Müller.

Bekanntmachung.

Die für das laufende Jahr durch die Bekanntmachung vom 15ten September pr. ausgeschriebene außerordentliche Feuer-Societäts-Beitrags-Rate und die reglementsmäßigen ordentlichen Beiträge reichen zur Befriedigung der Brand-Entschädigungs-Zahlungen nicht aus, da besonders im laufenden Jahre sehr zahlreiche Brände, und darunter sehr bedeutende, wie in Murowana-Goslin, Bomst rc. stattgefunden haben.

Es bleibt daher, um die reglementsmäßig von der Societät zu leistenden Zahlungen bestreiten zu können, nichts übrig, als in Gemäßheit des §. 28. des Feuer-Societäts-Reglements vom 5ten Januar 1836 abermals eine außerordentliche Beitragsrate, im Betrage eines ordentlichen Halbjahrs-Beitrages, hierdurch auszuschreiben, welche hiernach von jedem Einhundert Thaler Versicherungs-Summe:

in der ersten Klasse . . .	3 Sgr.,	in der fünften Klasse . . .	7 Sgr.,
= = zweiten = . . .	4 =	= = sechsten = . . .	8 =
= = dritten = . . .	5 =	= = siebenten = . . .	9 =
= = vierten = . . .	6 =	= = achten = . . .	10 =

beträgt, und mit diesen Beträgen, einschließlich der Erhöhung des Ueberbeitrages für die im §. 8. des Reglements bezeichneten Gebäude am 1sten Oktober d. J. zu entrichten ist.

Von diesem außerordentlichen Beitrage finden Befreiungen nur hinsichtlich der erst vom 1sten Juli 1847 ab neu versicherten Gebäude und neuen Erhöhungen in den Versicherungs-Summen, nicht aber hinsichtlich der von dem gedachten Termine ab vorkommenden Abgänge der bisherigen Versicherungen statt.

Dies wird den Mitgliedern der Societät, so wie den betreffenden Behörden hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Posen, den 25. August 1847.

Provinzial-Feuer-Societäts-Direktion.
Im Allerhöchsten Auftrage: v. Beurmann.

Inland.

Berlin den 27. August. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem General-Lieutenant von Rohr, Commandeur der 11ten Division, den Rothen Adler-Orden erster Klasse mit Eichenlaub in Brillanten zu verleihen.

Der Staats-Secretair, Wirkliche Geheime Ober-Justiz-Rath und Präsident des Ober-Censur-Gerichts, Bode, ist von Reinerz, und der Wirkliche Geheime Legations-Rath und Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherr von Patow, von London hier angekommen. — Se. Excellenz der Commandeur der 11ten Division, von Rohr, ist nach Breslau abgereist.

(Die Vorgänge in Italien.) — Eine der interessantesten politischen Erscheinungen unserer Tage bilden unstreitig die tief eingreifenden Reformen, welche Pius IX. in der Staatsverfassung seines Landes vornimmt. Seit länger als einem halben Jahrhundert an das Unerwartete, an das Außerordentliche in der Völkergeschichte und im Entwickelungsgange des Menschengeschlechts gewöhnt, überraschte uns dennoch, und zwar doppelt nach alle Dem, was sich unter dem vorigen Pontificate zugetragen hatte, daß eine solche Umwälzung in den Verhältnissen der Apenninischen Halbinsel vom päpstlichen Stuhl ausgehen sollte. Alle früheren vom Volke ausgegangenen und gewaltsam unterdrückten Bewegungen hatten sich an den entgegengesetzten Außenenden der Halbinsel zugetragen und das Centrum nicht mit in ihre Schwingungen hineingezogen; jetzt aber ist die Bewegung eine centrale und findet ihren Widerstand eben da, wo früher der Anstoß herkam. Ist es zwar unschwer zu vermuthen, daß die Volksstimmung in ganz Italien eine ähnliche sei, so finden doch gerade hierin die übrigen Regierungen Veranlassung, auf ihrer Hut zu sein und den Reformen im Kirchenstaate mit argwöhnischen Blicken zuzusehen. Zieht man hierbei noch den heftigen, aufbrausenden Charakter des Volks in Erwägung, so läßt sich die Frage nicht unterdrücken: welchen Ausgang wohl die dortigen Angelegenheiten nehmen. Alle neuen päpstlichen Erlasse erschienen bisher mehr als persönliche Concessionen, deren Bestand von dem Leben des liberalen Herrschers abhängt, einem Leben, das sehr bedroht ist und dessen längere Dauer doch allein der jungen Schöpfung Zeit gewähren könnte, tiefere Wurzeln zu schlagen, um nicht bei dem nächsten Wechsel des päpstlichen Stuhls eben so spurlos zu verschwinden, als sie unerwartet zu Tage getreten ist. Die größte Schwierigkeit aber liegt darin, eine wohlgeordnete bürgerliche Verfassung einem Staate zu verleihen, dessen obere Leitung sich zeither ausschließlich in geistlichen Händen befunden hat, und dessen Würdenträger immer zugleich Priester gewesen sind. Daß die überwiegende Mehrzahl des Klerus es mit Widerwillen empfindet, die Zügel der Regierung seinen Händen zum Theil entgleiten zu sehen, und daß dadurch jene geheime Opposition gegen die neuen Einrichtungen und deren Urheber hervorgerufen wird, ist einleuchtend. Wie sehr man daher auch von manchen Seiten her bemüht ist, den kürzlich gescheiterten Versuch einer Contre-Revolution gänzlich abzuläugnen und als ein leeres Schreckbild hinzustellen, so ist derselbe der Natur aller Verhältnisse nach doch sehr wahrscheinlich. Alle diese Umstände mögen dem Römischen Volke eben so klar als uns vor Augen liegen, daher es die Nothwendigkeit fühlt, Grundsätze, wie solche jetzt bei ihm zur Geltung gelangen, über die ganze Halbinsel zu verbreiten und sich in der allgemeinen Meinung einen Stützpunkt für die eigene Existenz zu verschaffen. Diese Lage der Dinge scheint England benutzen zu wollen, um für den verlorenen Einfluß in Spanien einen Ersatz in Italien zu suchen. Darauf deutet wenigstens ein heftiger Artikel in den Times hin. Sind wir auch weit entfernt, die kühnen Hypothesen des Engl. Blattes zu theilen, so ist doch so viel klar, daß man in England diesen Vorwand zu einer Einmischung ergreifen würde. Das protestantische, von je her dem päpstlichen Stuhle feindlich oder doch fremd gegenüber gestandene England als einen päpstlichen Bundesgenossen zu sehen, wäre wieder eine neue seltsame Erscheinung, eine Combination, wie sie nur unserer Zeit vorbehalten worden wäre. Frankreichs unentschiedene Stellung würde ein solches Vorhaben begünstigen, und leicht könnte hier eine Flamme entzündet werden, deren weitgreifender Brand nicht abzusehen wäre. Betrachtungen wie diese müssen unsere Blicke vornämlich diesem Theil Europa's zuwenden, und wenn wir uns überhaupt nicht verbergen können, daß wir fortwährend auf einem Vulcane leben, so liegt uns die Befürchtung nahe, daß gerade dort ein Ausbruch des aufgehäuften Zündstoffes erfolgen könnte. Der erste günstige Eindruck, den die Reformen Pius' IX. hervorriefen, wird daher ernsteren Erwägungen Platz machen müssen, da ein Contact an jener Stelle schwerlich irgendwo unempfunden bleiben könnte, und eine solche Ueberzeugung nothwendig Besorgnisse hervorruft, von denen zu wünschen ist, daß sie unbegründet sein mögen.

Berlin, den 26. August. (Schles. Ztg.) Aus guter Quelle können wir die Mittheilung machen, daß es unserm ehrwürdigen Kriegsminister v. Boyen auf seinen wiederholten dringenden Wunsch jetzt gestattet worden ist, sein Portefeuille niederzulegen, und daß demselben als besondere Auszeichnung die bei uns neue Würde eines „Gouverneurs der Invaliden," verliehen worden ist. Sein Nachfolger ist bereits in der Person des General-Lieutenants v. Rohr ernannt. Letzterer kommandirte bisher die 11. Division in Breslau und beging erst kürzlich sein 50jähriges Dienstjubiläum, bei welcher stillen Feier ihm der rothe Adlerorden 1. Klasse verliehen worden ist. — Wohlunterrichtete Personen vermuthen, daß im Justiz-Ministerium die Stelle eines Direktors der Abtheilung für die rheinische Justizverwaltung nach dem Scheiden des Direktors Dr. Ruppenthal aus dem Staatsdienste gar nicht wieder besetzt und nur durch einige Räthe, die mit der rheinischen Justiz vertraut sind, wie Herr Berghaus, der seit seinem Hiersein nicht nur beim rheinischen Revisions- und Kassationshof als General-Advokat fungirt, sondern auch dem Dr. Ruppenthal zur Dienstleistung beigegeben war, künftig vertreten werden wird. Indeß ist darüber höheren Orts noch nichts Definitives verfügt.

(Zeitgs.-Halle.) Es hat ein hiesiges Blatt über die Sitzung des Polenprozesses vom 18. August d. J. berichtet, der hiesige Oberlandesgerichtsrath, Justizkommissarius Martins habe in derselben von mir behauptet: ich hätte in der

Voruntersuchung: 1) bezahlte Polizeispione als Zeugen vernommen. 2 Polizeispione in die Gefängnisse gesteckt, um die Gefangenen auszuforschen, 3) durch Drohungen von Auslieferungen nach Rußland Aussagen erzwungen. Von allen diesen Anschuldidungen ist bis jetzt meines Wissens nur die letztgedachte von einem einzigen Angeklagten, welcher preußischer Unterthan war, einseitig und beweislos gegen mich vorgebracht worden, weil dieser dadurch den Widerruf seiner Geständnisse einigermaßen zu motiviren suchte. Sie hat sogar durch die eidliche Vernehmung des bei der Verhandlung zugezogenen Protokollführers und durch mein eidliches Zeugniß Widerspruch gefunden. Sie leidet nebenbei an innerer Unwahrscheinlichkeit, denn man wird mir zutrauen, daß ich mir gewiß selbst gesagt hätte, einer Drohung mit Auslieferung würde ohnehin kein preußischer Unterthan jemals Glauben schenken. Weil ich keiner Sitzung beigewohnt habe, in welcher der genannte Herr Vertheidiger Behauptungen der erwähnten Art als Wahrheiten hingestellt hätte, ich aber über die anderen Anschuldigungen bisher vom hiesigen Gerichtshofe gar nicht gefragt oder gehört worden bin, so habe ich den genannten Herrn Vertheidiger zunächst um eine Erklärung darüber ersucht. Da indessen die Veröffentlichung in der geschehenen Weise bereits erfolgt ist, so sehe ich mich genöthigt, dem Publikum gegenüber auch vorweg zu erklären:

daß ich keine einzige Person im Polenprozesse vernommen habe, welche ich wie einen bezahlten Polizeispion genannt hätte und daß ich die vorerwähnten Anschuldigungen sämmtlich für unwahre Behauptungen und deshalb unerweisliche Verleumdungen erkläre, für deren fernere absichtliche Wiederholung oder Verbreitung ich die verehrlichen Gerichtsbehörden jeden Schuldigen als vorsätzlichen Verletzer meiner amtlichen Ehre zur Verantwortung und gesetzlichen Bestrafung zu ziehen bitte.

Berlin, den 20. August 1847. Duncker, Königl. Polizei-Direktor.

Berlin. — Es verbreitet sich eben jetzt vielfach die Nachricht, und es hat dieselbe auch ihren Weg in die Zeitungen gefunden, daß ein Beitritt Hannovers zum Zollverein in naher Aussicht stehe. Wie oft wir auch selbst auf die Vortheile und das Wünschenswerthe eines solchen Schrittes in unserem Blatte hingewiesen haben, so müssen wir doch die Richtigkeit der erwähnten Nachricht bisher noch ganz in Abrede stellen, da die Abneigung Hannovers gegen diesen Beitritt zum großen Theil in anderen Gründen zu suchen ist, als in der reinen Erkenntniß der materiellen Vortheile oder Nachtheile für das Land, vielmehr die Verhältnisse und die Stellung des Königs von Hannover zu England hierbei wesentlich bestimmend einwirken dürften. Es ist überdies aber auch kein Geheimniß geblieben, daß die Schritte, welche von Neuem, im Laufe dieses Jahres, von Seiten Preußens Namens des Zollvereins bei Hannover und den Hansestädten zur Herbeiführung einer Verständigung über eine gemeinsame Deutsche Handels- und Schifffahrts-Politik gethan worden sind, nur in Bremen bereitwilliges Gehör gefunden haben, Hamburg und Hannover dagegen Bedingungen machten, deren Erfüllung unter den gegenwärtigen Umständen zur Unmöglichkeit wird, so daß in diesem Augenblick gar keine auf diesen Gegenstand bezügliche Verhandlungen mit Hannover im Gange sind. Die ganze Nachricht scheint vielmehr allein darin ihren Grund zu haben, daß einzelne Hannoversche Blätter sich eben jetzt zu Gunsten eines Anschlusses an den Zollverein aussprechen. Wir erkennen darin nur einen Beweis, daß diese naturgemäße Ueberzeugung endlich auch in Hannover Raum gewinnt, wissen aber auch aus vielfachen Erfahrungen, wie weit die bloße Erkenntniß oft noch von der thatsächlichen Gestaltung der Verhältnisse derselben weit entfernt liegt, und haben gute Veranlassung, auch bei dem hier erwähnten Punkte zu glauben, oder vielmehr zu fürchten, daß dies der Fall sein dürfte.

Königsberg, den 21. August. Gegen den Prediger Detroit soll das Erkenntniß erfolgt seyn und auf Absetzung lauten. — Bei Memel hat ein Bettler, der an Krücken ging, einen Fußgänger, der, um die Ausgabe zu ersparen, in dem Freien übernachtete, mit seinen Krücken erschlagen, und ihm 2 Thaler Geld und einige Leinwand abgenommen. Der Beraubte war indeß noch zur Besinnung gekommen und hatte den Räuber angezeigt, so daß er verhaftet werden konnte.

Am 16. August trafen in Tilsit auf einem Preußischen Kahn zwei Auerochsen ein, die am folgenden Tage nach Memel abgingen, um dort als Geschenk Ihrer Majestät der Kaiserin von Rußland an Ihre Majestät die Königin Victoria eingeschifft zu werden. Es ist ein Pärchen, erst 1 Jahr und einige Wochen alt, ungeachtet der Stier bereits 1 Fuß lange Hörner hat. Beide sind von einem Förster des Gouvernements Grodno sehr jung eingefangen und erzogen worden. Der Förster begleitete sie auch und ging mit ihnen sehr vertraulich um. Ein Russischer Oberförster leitete den ganzen Transport. Man erwartet noch zwei dieser Thiere, die nach St. Petersburg bestimmt sind. Eben dahin bestimmt sind neun schöne Mecklenburger und Holsteiner Pferde durch Tilsit gekommen. Der Eigenthümer wollte keines derselben verkaufen, ungeachtet ihm für die beiden besten 240 Frdr. geboten wurden; erhofft, in St. Petersburg noch höhere Preise zu erhalten.

Stettin, den 24. August. (Spen. Z.) Jeder Zeitungsleser erinnert sich, wie häufig man Hamburg den Vorwurf gemacht hat, und zum Theil noch macht, daß es sich dem Zollvereine nicht angeschlossen, und man hat viefach unter diesem Verhalten unpatriotische Motive gesucht. Diese kann aber nur Der annehmen und nur Der jene Vorwürfe wiederholen, der Hamburg nie gesehen, und von der Natur des dortigen Geschäfts auch nicht den midesten Begriff hat; besonders werden alle Plätze, welche, wie Berlin, eigentlich nur Fonds- und Geldgeschäfte haben, nicht geeignet sein, das Benehmen Hamburg's richtig zu würdigen, wenn jemand dasselbe nicht durch eigene Anschauung kennt. Denn, um nur Eines anzuführen, kennt der Hamburger Kaufmann nicht die mindesten Zollbelästigungen: er kann die empfangenen Ladungen nach seiner Willkür und nach seiner Convenienz ausladen, wann und wie er will, und braucht nicht auf die Zollbeamten zu warten, noch die Geschäftszeit derselben, etwa bis 6 oder 7 Uhr Abends, zu beachten; er erklärt nämlich auf sein Wort die Summe der Waare, welche er empfangen, und entrichtet die Gebühr dafür nach seiner Angabe, ohne daß sich jemand erlaubte, seinen Worten zu mißtrauen, oder nachzuwiegen oder nachzumessen, ob auch die Angaben mit der Sendung übereinstimmen. Man bedenke also, wie hoch dort die kaufmännische Ehre steht; und nun hätte sich Hamburg den Visitationen der Mauth-Beamten des Zollvereins unterwerfen sollen? Der angegebene Grund gegen den Anschluß ist indessen doch nur ein kleiner Nebengrund neben den Hauptgründen, welche die Hansestädte abhalten müssen, dem Zollverein beizutreten; sie können sich nämlich niemals unter die Schiffahrtsgesetze des Zollvereins stellen, worüber die vortreffliche Schrift der Hamburger Commission über die Differentialzölle (welche jetzt auch in den Buchhandel gekommen) die genügendsten Aufschlüsse giebt.

Breslau, den 24. August. Die Krakau-Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft ist, seit der Einverleibung des Freistaats in den Oesterreichischen Staat, in Mißhelligkeiten und Verwickelungen gerathen, deren befriedigende Lösung sich noch gar nicht absehen läßt. Die Eröffnung wird durch drückende Auflagen der Oesterreichischen Regierung aufgehalten: namentlich verlangt die Oesterreichische Regierung von der Gesellschaft die Errichtung kostspieliger Zollgebäude.

Wesel, den 19. August. Die Oeffentlichkeit hat schon ein Gutes gehabt. Zeitungsberichte meldeten, das das Wild, welches aus dem Demmerwalde austrete, bedeutenden Schaden thue. Dies las der Jagdeigenthümer Graf Stollberg, und um sich von der Wahrheit der Angabe zu überzeugen, ließ er die Grundeigenthümer zusammenrufen. Als ihm dieselben diese Angaben bestätigten, befahl er seinen Förstern, alles in jenen Gegenden sich zeigende Wild ohne Ausnahme niederzuschießen, da er lieber kein Wild haben wolle, als den kleinen Grundbesitzern Schaden zufügen. Wir möchten die Humanität dieses Mannes andern Aristokraten zum Muster empfehlen, besonders dem westphälischen Adel, wo erst kürzlich wieder ein sehr unangenehmer Fall zwischen dem Reichsgrafen und Kammerhern von Plettenberg-Kenhausen zu Hornstadt und dem Oekonomen Diekmann vorlam, der den Gericht bereits vorliegt. Der Oekonom Diekmann ging nämlich mit ungeladenem Gewehr, ohne Pulver und Blei, ohne Hund und Jagdtasche auf seinem eigenen Grund und Boden einher, um seine Aecker zu besehen. Als er in die Nähe seines Waldes kommt, sieht er, daß die Treiber des Grafen ihm seine jungen Eichen zerschlagen, um das Wild aufzusuchen. Diekmann verweist ihnen dies ungesetzliche Treiben, der Jäger antwortet trotzig, er könne ja auf Entschädigung klagen. Zugleich aber fragt der Jäger, wie Herr Diekmann dazu komme, in des Grafen Jagd ein Gewehr zu tragen, und er forderte ihn auf, es ungesäumt an ihn abzuliefern. Als Diekmann sich weigert, will der Bediente Gewalt gebrauchen und läßt dann erst davon ab, als ihm jener erklärt, er werde ihm den Schädel mit dem Kolben einschlagen, wenn er näher als drei Schritte herankomme. Inzwischen war auch der Graf angekommen, dem Diekmann seine Beschwerde gleichfalls mittheilt: doch erhielt er vom Grafen ganz dieselbe Antwort, die ihm der Jäger gegeben, und der Graf verlangte gleichfalls die Herausgabe des Gewehrs, das er ihm mit Gewalt abnehmen läßt. Auf die brutalste Weise mißhandelt, zu Boden geworfen, blutete Diekmann an mehreren Wunden; doch hatte der Graf seinen Zweck erreicht. Beide Theile sind klagbar geworden. Ist dieses Benehmen nicht eines Raubritters aus dem 15. Jahrhundert würdig?

Vom Niederrhein, den 16. August. Der Rheinschiffsfahrtskommission in Mainz wird durch den Zustand der Elbe bedeutend vorgearbeitet. Die Elbschiffahrt hat nach amtlichen Erklärungen in Folge der hohen Zölle und der Eisenbahnen fast gänzlich aufgehört. Die Elbschiffer können nicht mehr konkuriren, der Dampf ist eine zu gefährliche Macht. Hohe Zölle, Mangel an Wasser, Versandungen an einzelnen Stellen sind die bei allen deutschen Flüssen wiederkehrenden Hemmisse, wenn sie auch beim Rhein nicht so bedeutend sind, wie bei der Elbe, da die Elbzölle noch einmal so hoch sind, wie die Rheinzölle.

Ausland.

Deutschland.

Aus dem Holsteinischen, den 14. August. (H. C.)*) In Veranlassung des, aus einer Breslauer Correspondenz der Weser-Zeitung in mehrere andere Blätter übergegangenen Gerüchts: das Berliner Cabinet habe jetzt feierlichen Protest eingelegt gegen die „Einverleibung der Deutschen Herzogthümer in das Königreich", können wir aus guter Quelle versichern, daß selbiges jeder Begründung entbehrt.

In einer dem preußischen wie dem österreichischen Kabinet mitgetheilten Note stellt der dänische Hof als Basis aller Verhandlung die Integrinät des sogenannten dänischen Gesammtstaates auf, dessen Nothwendigkeit natürlich des Beweises nicht bedarf; er gesteht dann freilich ein, daß agnatische Rechte existiren, meint aber, daß dieselben durch Entschädigung der Betheiligten zu entfernen seien und vindizirt im Kollisionsfall jenem Axiom den Vorrang. Er erklärt sich bereit, zur Entfernung der agnatischen Rechte alles zu thun, und hält sich versichert, daß die beiden deutschen Höfe hierzu es an ihrer mächtigen Mitwirkung nicht fehlen lassen werden. Von deutscher Seite ist hierauf eine Antwort erfolgt, welche den König von Dänemark wohl nur znm Theil zufrieden gestellt haben wird. Preußen und Oester-

*) Durch obercensurgerichtliches Erkenntniß vom 24. d. M. uns zum Druck verstattet. D. Red. d. Schles. Z.

reich haben sich in Uebereinstimmung geneigt erklärt, zur Erhaltung der Integrität der dänischen Monarchie nach Kräften beizutragen, haben aber dagegen auf das Bestimmteste es abgelehnt, in einer unrechtlichen Weise die Erreichung dieses Ziels zu versuchen oder einen solchen Versuch auch nur zu gestatten. Sie haben vielmehr die freie Verständigung mit den Agnaten als das einzige Mittel dazu bezeichnet und es ausgesprochen, daß, wenn die schleswig-holsteinischen Agnaten zu verzichten nicht geneigt sein würden, eine Trennung der Herzogthümer und Dänemarks stattfinden müsse.

Leipzig, den 20. Aug. Bei der großen Verstimmung, welche die Ausschließung Rupps aus der Versammlung der Gustav-Adolph-Vereine zu Berlin im vorigen Jahre allgemein hier hervorgerufen hatte, war zu erwarten, daß der hiesige Zweigverein in seiner für die Versammlung der Sächsischen Vereine zu Plauen vorbereitenden Sitzung es nicht bei der offenen Mißbilligung bewenden lassen werde, die er bereits im vorigen Jahre aussprach. Die Versammlung, welche gestern Abend stattfand, war eine sehr stürmische, aber dabei eine keineswegs die Sache erschöpfende. Das Hauptthema der vierstündigen Debatte bildeten zwei Anträge des Rektors Kell: daß der Sächsische Hauptverein bei der Versammlung in Darmstadt darauf antragen möge, zu beschließen. 1) daß man unter dem Worte „Legitimation" im §. 25 der Statuten blos die formelle Prüfung der Vollmachten verstehe, die materielle Prüfung aber den Wählern überlasse; 2) daß man alle diejenigen nach §. 1 der Statuten als „Glieder der evangelisch-protestantischen Kirche" betrachte, die nach ihrer eigenen Erklärung evangelische Christen sein wollen. Es wird also damit keine Statutenänderung, sondern nur eine authentische Interpretation bezweckt. Es konnte nicht fehlen, daß diese Anträge von den Abgesandten zur Berliner Versammlung und ihren wenigen Gesinnungsgenossen lebhaften Widerspruch erfuhren. Am meisten geschah dies durch den Superintendenten Dr. Großmann. Er fand den ersten Antrag „indifferent" aber ganz überflüssig, wogegen er in dem zweiten eine Gefahr für den ganzen Gustav-Adolph-Verein erblicken wollte. In der That seltsam lautete die mehrmals wiederholte Erklärung desselben, mit der Annahme eines solchen Antrags werde sich der Centralverein am nämlichen Tage ein Verbot durch die Regierungen erwirkt haben. Großmann drang indessen mit seiner Ansicht nicht durch und obenerwähnte beide Anträge wurden fast mit Stimmeneinhelligkeit angenommen. Eine eigenthümliche Episode wurde durch einen Deutschkatholiken veranlaßt, der durchaus sprechen wollte, aber nicht zum Worte gelangte, weil man sich auf die Statuten berief, die zwischen stimmfähigen Mitgliedern und bloßen Gönnern des Vereins unterscheiden. — Mit diesem Siege der rationalen Partei war es indeß noch nicht abgethan. Das im gegenwärtigen Jahre im Leipziger Vereine ruhende Direktorium des Sächsischen Hauptvereins hatte für die Versammlung des letzteren in Plauen drei Männer deputirt, mit deren Wahl man zwar alle Ursache hat zufrieden zu sein, die aber doch immer nur das Direktorium, nicht den Leipziger Verein vertreten. Es wurde daher vorgeschlagen, auch von Seiten des Letzteren drei Deputirte zu erwählen. Dem setzte sich wiederum Dr. Großmann entgegen, indem er beide Vertretungen identificiren wollte und sich dabei auf die Statuten berief, ohne aber die betreffende Bestimmung herausfinden zu können. Auch hier schritt die Versammlung über den Widerspruch und wählte die Herren Kell, Adv. Bertling und Messerschmidt Löwe. Verstimmt über diese doppelte Niederlage verließ Dr. Großmann die Versammlung, in welcher er den letzten Rest der Popularität gelassen hat, die er früher in so reichem Maße genoß. In der That weiß man sich die Sinnesänderung dieses Mannes kaum zu erklären. Er war früher nichts weniger als ultraorthodox.

Das Friedensrichter-Institut, über dessen für jede Gemeinde fakultative Einführung im vorigen Jahre ein Gesetz aus den ständischen Berathungen hervorging, scheint doch im Lande nach und nach noch Eingang zu finden. Zwar hat Leipzig durch sein Stadtverordneten-Kollegium abgelehnt, seinerseits Friedensrichter (Schiedsmänner nach Art der Preußischen) zu wählen, dagegen hat aber die Residenzstadt Dresden vor kurzem die Wahlen unbedenklich vollzogen, und eine Menge kleiner Städte und Ortschaften sind ihr vorausgegangen und folgen ihr, ja, es ist neulich sogar vorgekommen, daß man sich an einigen Orten, wo man unlängst sich gegen das Institut erklärt hatte, eines Besseren besonnen und dennoch nun darauf eingegangen oder eingehen willens ist.

Darmstadt, den 23. August. Die Wahlen für den bevorstehenden Landtag im Großherzogthum Hessen scheinen diesesmal angelegentlicher betrieben werden zu wollen, als bei den vorigen. Während sonst die Stimmberechtigten nur im Allgemeinen von der vorzunehmenden Wahl der Bevollmächtigten zur Ernennung der Wahlmänner in Kenntniß gesetzt wurden, werden sie diesesmal speciell durch besondere Circulare zu diesem Wahlakte aufgefordert. Namentlich geschieht dieses bei der hiesigen Bürgerschaft, wie nicht minder bei den verschiedenen Dikasterien der Staatsregierung, wo alle stimmberechtigten Subalternen durch besondere Erlasse zur Theilnahme an der Bevollmächtigtenwahl ermahnt werden. Auffallend ist es indessen, daß eine Anzahl hiesiger Bürger die übrigen Wähler der Bevollmächtigten zur Wahl der Landtagsabgeordneten gleichsam bevormunden will und in einer besonderen Beilage des gestrigen Wochenblatts 52 Bürger namhaft als die würdigsten zu dieser Wahl vorschlägt, worunter sich die meisten derjenigen befinden, die hierzu auffordern.

Würzburg, den 16. August. Gestern fand bei unserer Liedertafel eine glänzende Jahresfeier des ersten deutschen Sängerfestes statt; ein eigener Zufall wollte, daß Dahlmann dabei anwesend war, dem dann die anwesenden Sänger später eine Serenade brachten. Es wird Sie interessiren, einiges von der Rede zu vernehmen, die Dahlmann dankend an die Versammlung richtete. Anspielend auf Arndt's „Deutsches Vaterland" hob er die innige Verbindung hervor die Deutschland jetzt vereine, und die in Würzburg bei Gelegenheit des Deutschen Sängerfestes und bei der großen Theilnahme für Schleswig-Holstein sich besonders deutlich gezeigt habe. Für die Aufmerksamkeit aber die man ihm (Dahlmann) erzeigt, könne er sich keinen andern Grund denken, als daß er „Gutes erstrebt, und dessen dürfe jeder deutsche Mann und auch er sich rühmen." Endlich bemerkte der Redner: Alles laufe da hinaus, daß die Freiheit der Deutschen Wissenschaft gewahrt werde, so lange noch ein Deutscher lebe. Zwar hätten sich ihm auf seiner langen, nicht gerade leichten Laufbahn schon manche vaterländische Hoffnungen entblättert, jedoch die Hoffnung gebe er nicht auf, daß die Wissenschaft an den Deutschen Universitäten sich immer freier und kräftiger entfalten werde. „Hoch dem Gedeihen der Deutschen Universitäten."

Oesterreich.

Wien, den 25. August. Der KK. Staats- und Conferenz-Minister, Graf von Ficquelmont, ist vorgestern nach Italien abgereist; man muthmaßt in Folge der jüngsten Vorfälle in Ferrara. Auch der KK. Feldmarschall-Lieutenant Graf Gyulai ist dieser Tage nach Triest abgegangen, um dort sein neues Commando zu übernehmen.

Frankreich.

Paris den 22. Aug. In einigen Tagen sollte auf dem Schlosse von Eu ein großes Fest statthaben. Unter den Eingeladenen war auch der Herzog von Praslin, der jetzt des Mordes seiner Gattin angeschuldigt ist. Die Nachricht von dem schrecklichen Ereigniß im Hotel Sebastiani soll den König und die königliche Familie aufs tiefste erschüttert haben. Das sechste der Kinder des Herzogs von Praslin und der älteste seiner Söhne, Gaston und Louis Philipp von Praslin, waren von dem Könige der Franzosen über die Taufe gehoben worden. Die Herzogin von Praslin war die einzige Tochter des Marschalls Sebastiani und durch ihre vortrefflichen Eigenschaften des Geistes und Herzens der Trost und die Freude seines Alters. Sie wurde in Konstantinopel geboren, während der Marschall Sebastiani, ihr Vater, sich als Französischer Botschafter daselbst befand, und zwar zu der Zeit, als derselbe, an der Spitze der Türken, die Brittische Flotte nöthigte, die Dardanellen zu verlassen. Der Graf Sebastiani hatte den Schmerz, inmitten so wichtiger Beschäftigungen, welche seine Aufmerksamkeit in hohem Grade in Anspruch nahmen, seine Gemahlin den Folgen dieser Entbindung erliegen zu sehen. Es war dem Grafen Sebastiani nicht möglich, das Kind, welches ihm doppelt theuer war, bei sich zu behalten, und er mußte sich dazu entschließen, es nach Frankreich zu schicken. Da der Seeweg versperrt war und auch das Russische Gebiet nicht berührt werden konnte, weil Frankreich damals auch mit Rußland im Kriegszustande war, so mußte das Kind, blos von einer Amme und einigen Dienern begleitet, zu Land auf großen Umwegen nach Frankreich gebracht werden. Die sterblichen Ueberreste der Gräfin Sebastiani wurden nach Korsika gebracht und zu Olmeta, auf den Gütern des Marschalls Sebastiani, beerdigt, wo sie sich noch befinden. Man glaubt, daß die Leiche der ermordeten Herzogin von Praslin ebenfalls zu Olmeta werde beerdigt werden. Man erwartet die Ankunft des Marschalls in Paris, um dann definitive Maßnahmen zu treffen. Unter den ersten Verdachtszeichen, welche sich gegen den Herzog von Praslin, als Mörder seiner Gattin, erhoben, wird auch angeführt, daß er am ganzen Vormittag nach dem blutigen Ereigniß Handschuhe trug, was sonst seine Gewohnheit nicht war. Man nöthigte ihn, sie auszuziehen, und bemerkte nun die Verletzungen an den Händen. Man hält es jetzt für wahrscheinlich, daß er nach seiner Rückkehr von Fräulein von Luzy etwa zwei Stunden in seinem Schlafzimmer zugebracht, dann zu seiner Gemahlin sich begeben und diese im tiefsten Schlafe mit seinem Jagdmesser überfallen habe. Das Pistol, welches man in der Blutlache fand, in welcher die Ermordete auf dem Fußboden des Schlafzimmers lag, war noch geladen. Der Mörder scheint dessen im äußersten Falle sich haben bedienen zu wollen. Die allgemeine Entrüstung über dies Verbrechen äußert sich so laut, daß das Journal des Débats es für nöthig hält, es als eine Ungerechtigkeit zu bezeichnen, wenn man, wie schon Organe der äußersten Parteien zu thun anfingen, die Verbrechen, deren sich seit einiger Zeit einzelne Mitglieder der ersten Staatskörperschaft schuldig gemacht, zu Angriffen gegen das gegenwärtige System benutzen und dem Frankreich von 1847 eine Art moralischer Mitschuld aufbürden wollte.

Die Gazette de France, die Reforme und der Charivari sind gestern wegen der Betrachtungen, die sie über die Ermordung der Herzogin von Praslin anstellten, mit Beschlag belegt worden.

Der Finanz-Minister hat unterm 11ten d. M. entschieden, daß die Preußischen Schiffe, welche nothgedrungen in unsere Häfen einlaufen, dort in Ausübung der Gegenseitigkeit und unter denselben Bedingungen von allen Tonnengeldern durchaus befreit sein sollen.

In derselben Nacht, wo die Herzogin von Praslin ermordet wurde, fand in demselben Stadtviertel ein anderes Ereigniß statt, das nicht wenig dazu beitrug, den Schrecken der dortigen Einwohner zu erhöhen. In der Straße Ferme des Mathurins Nr. 11. sieht die Köchin der Frau von Maupas, die mit ihrem Manne im sechsten Stockwerke schläft, durch das Dachfenster zwei Menschen auf dem Dache vorüberschleichen; sie weckt ihren Mann; dieser, stark und muthig, klettert zum Fenster hinaus und verfolgt die Nachtwandler; der Eine flieht über die Dächer, der Andere macht einen falschen Tritt, stürzt auf den Balkon des

Schlafzimmers der Frau von Vernail, von da auf das Pflaster und bleibt todt. Ein Dritter endlich wird von dem Portier des Hauses Nr. 9. ergriffen, während der Vierte ebenfalls entflieht. Bei polizeilicher Nachsuchung findet man die Stiefeln dieser vier Uebelthäter, Dolche und falsche Schlüssel. Der Verhaftete ist der Justiz übergeben, der Getödtete auf der Morgue ausgestellt worden.

Vorgestern erregte wieder ein Mord-Anfall, der in einer der belebtesten Straßen der Hauptstadt am hellen Tage verübt wurde, ungemeines Aufsehen. Um 1½ Uhr Nachmittags trat in das Comtoir des Geldwechslers Meyer Selmann, in der Rue Neuve-Vivienne 26, ein etwa 25—30jähriger Mann, unter dem Vorwande, einen Kassenschein zu wechseln. Während der junge Ladendiener den angeblichen Schein betrachtete, ergriff der andere zwei Kästchen, wovon das eine mit Goldstücken, das andere mit Papiergeld gefüllt war, und versuchte, damit zu entspringen. Der Commis warf sich ihm in den Weg, erhielt jedoch zwei Messerstiche, bewältigte dessenungeachtet den Mörder und verwundete ihn seinerseits an der rechten Hand und am Beine. Während des fortgesetzten Kampfes um die Waffe schrie der junge Mann um Hülfe; bevor diese aber erschien, hatte der Andere noch Zeit, ihm den Leib von unten bis zur Brust aufzuschlitzen. Der Unglückliche starb auf dem Wege nach dem Hotel-Dieu, wohin er getragen wurde. Sein Mörder ist ein Dieb von Profession.

Unmittelbar nach dem Schlusse der gestrigen Sitzung des Pairshofes begaben sich der Kanzler Herzog Pasquier, die Pairs, welche der Kanzler sich beigeordnet hatte, um mit ihm die Instruktions-Kommission zu bilden, und Herr Eugene Cauchy, erster Greffier des Pairshofes, nach dem Gefängnisse des Luxembourg und begannen das Verhör des Herzogs von Choiseul-Praslin. Alle Aktenstücke der begonnenen Instruktion, so wie die Ueberführungsstücke, welche im Hotel der Rue du Faubourg Saint Honoré mit Beschlag belegt worden sind, waren bereits nach der Kanzlei des Pairshofes gebracht worden. Die Kommission des Pairshofes nahm sofort von den schon vorhanden Akten Einsicht, um zu sehen, wie weit die Instrktion bereits vorgeschritten war, und ordnete dann eine eigene Verhör-Kommission aus ihrer Mitte an den Instruktions-Richter Broussais ab, der die bisher nöthig befundenen Nachsuchungen hatte vornehmen lassen. Die Journale geben die Zeit der Abführung des Herzogs aus seinem Hotel nach dem Gefängnisse des Luxembourg, so wie die begleitenden Umstände, sehr widersprechend an. Ich glaube Ihnen daher die Thatsachen mit der Genauigkeit mittheilen zu müssen, welche zu erlangen möglich war, indem ich zugleich die anderen neuerdings bekannt gewordenen Umstände mit einflechte. Zuerst das Nähere über den Versuch des Herzogs, sich zu vergiften. Obgleich sich nicht genau die Zeit ermitteln läßt, wann dieser Versuch gemacht wurde, ist er doch eine kaum zu bezweifelnde Thatsache. Es scheint, daß ein solcher stattfand, als des Herzogs Antworten auf die Fragen der Justiz-Beamten und mehrere Entdeckungen, die man an seiner Person selbst machte, den bereits auf ihm lastenden Verdacht bestärkten. Man soll nämlich außer den gekratzten Verletzungen an seiner Hand noch andere Spuren des Kampfes, den er mit seinem Opfer zu bestehen hatte, auf seinem Körper gefunden haben, besonders mehrere Bisse auf seiner Schulter, deren Ursprung nicht leicht von ihm in Abrede gestellt werden kann. Man hat diese Spuren bei einer an seinem ganzen Körper vorgenommenen Besichtigung entdeckt. So wird wenigstens versichert. Gerade durch diese Entdeckungen soll der Herzog besonders erschreckt und zu dem Selbstmord-Versuche getrieben worden sein. Alsdann trank er ein ganzes Fläschchen Laudanum aus. Allein die Quantität des genommenen Giftes soll zu stark gewesen sein, um lange im Körper bleiben zu können, es trat schnell Erbrechen und heftiger Durchfall ein, und vorzüglich eine Folge davon wäre dann auch die außerordentliche Schwäche und Schlafsucht gewesen, in welcher er verblieb, seit er unter die spezielle Bewachung der Polizei-Agenten gestellt ist. Auch hatte man, als die heftigen Entleerungen eintraten und alle Symptome eines Vergiftungsversuchs zeigten, sogleich die wirksamsten Gegenmittel angewendet und so wirklich die gefährlichen Wirkungen des Laudanum beseitigt, ohne jedoch es ganz neutralisiren zu können. Sobald er sich von dem heftigen Anfalle wieder etwas erholt hatte, dachte man an seine Uebersiedelung nach dem Gefängnisse des Luxembourg, und da inzwischen die Königliche Verordnung eingetroffen war, welche wegen schwerer Verdachtsgründe gegen den Herzog den Pairshof zusammenberief, so entschloß sich endlich, um der unhaltbaren Lage ein Ende zu machen, in welcher der Herzog als Pair zwar nicht amtlich verhaftet, aber bewacht war, der Kanzler Herzog Pasquier, auf seine Verantwortlichkeit hin, den nöthigen Befehl zur Gefangensetzung des Herzogs im Gefängnisse des Luxembourg zu erlassen. Die irdischen Ueberreste der unglücklichen Herzogin wurden, wie ich höre, ohne irgend einen Pomp und ohne Gepränge nach den Grüften der nahen Madelaine-Kirche, welche die Pfarrkirche des betreffenden Stadtviertels ist, gebracht und sollen dort bleiben bis zu dem Augenblicke, wo das feierliche Leichenbegängniß stattfinden wird. Nicht weniger als dreißig Wunden sollen den Leichnam der unglücklichen Frau bedecken. Die frühere Gouvernante, welche verhaftet ist, soll nach den Ergebnissen der Verhöre, die sie bestanden hat, in der That Laura Desportes heißen. Einstimmig ist man über ihre Schönheit, ihr Talent und ihre ausgezeichnete Bildung. Alle ihre Antworten auf die an sie gerichteten Fragen sollen sehr bestimmt und anständig gewesen sein. Daß sie ebenfalls nach dem Gefängnisse des Luxembourg werde gebracht werden, ist nicht wahrscheinlich. Man spricht auch von einer zweiten Frauensperson, welche die Maitresse des Herzogs gewesen und in der Rue de Varennes aufgesucht, aber nicht gefunden worden sein soll. Doch läßt sich darüber nichts Gewisses sagen.

Aus Privatquellen, die in der Regel sehr zuverlässig sind, vernimt man über das Verhältniß des Herzogs von Choiseul-Praslin zu der schon erwähnten Demoiselle Luzy und die Folgen desselben für die Familienbeziehungen des Herzogs, daß diese Luzy ein durch körperliche Vorzüge wie durch einen feingebildeten Geist bemerkenswerthes Mädchen sein soll, bei welchem jedoch der Charakter in um so schlimmerem Licht erscheint. Während sie als Gouvernante im Hause des Herzogs sich befand, hatte sich bald das intime Verhältniß des Herzogs zu ihr gebildet. Aber nicht zufrieden damit, der Herzogin das Herz des Gatten geraubt zu haben, strebte und wußte sie wirklich auch sogar die Anhänglichkeit und Liebe der Kinder, die ihrer Sorgfalt anvertraut waren, von der Mutter ab und sich selbst zuzuwenden. Die Kinder fingen bald an, sich unkindliche Aeußerungen gegen die Mutter zu erlauben, und dieses Betragen fand von Seiten der Miß Luzy fast offene Unterstützung. Die Sache wurde endlich so arg, daß die Herzogin nicht länger mit einem entscheidenden Einschreiten zögern zu dürfen glaubte. Sie hatte den wahren Grund des Uebels wohl erkannt und setzte endlich, nicht ohne auf Schwierigkeiten zu stoßen, die Entfernung der Miß aus dem Hause durch. Diese, welche sich schon allmächtig im Hause geglaubt hatte, fand sich durch die Nachgiebigkeit des Herzogs in einem für sie so wesentlichen Punkte tief gekränkt und verweigerte anfangs die Fortsetzung einer weitern Verbindung mit ihm, indem sie als erste Verbindung dafür immer ihre vorherige Wiederaufnahme in sein Haus forderte. Nach längern vergeblichen Unterhandlungen mit der Miß Luzy verstand sich der Herzog, in welchem die Stimme der strafbaren Leidenschaft den Ruf der Ehre und des Gewissens ganz übertäubt hatte, endlich wirklich dazu, mit seiner Gemahlin in Unterhandlungen zu treten, um sie zur Wiederaufnahme seiner Maitresse ins Haus zu vermögen! Vergebens, die Herzogin widerstand mit eben so viel Würde als Festigkeit. An dem verhängnißvollen Abend nun machte der Herzog, nachdem er von Miß Luzy heimgekehrt war, einen letzten Versuch, diesen beharrlichen Widerstand seiner Gemahlin zu überwinden: diesmal aber stellte er wie man sagt seine Foderung mit einer Pistole und einem Messer in der Hand. Seine Frau ließ sich nicht einschütern; und so kam es entweder zu einem verzweifelten Kampf oder zu einem vorbedachten Mord!

Paris, den 24. August. (Telegr. Depesche d. Allg. Pr. Ztg.) Der Herzog von Praslin hat sich im Gefängniß durch Gift umgebracht.

Spanien.

Madrid, den 14. August. Gestern früh um 2 Uhr traf die Königin mit ihrer Begleitung von San Ildefonso wieder hier ein und wurde in dem Palaste von den Ministern, dem General-Capitain und Gouverneur empfangen. Der General Serrano legte den Weg von den Weg von S. Ildefonso hierher in einem mit 8 Pferden bespannten Königlichen Staatswagen zurück, stieg jedoch vor seiner Wohnung aus. Abends nach Sonnenuntergang fuhr die Königin in einem offenen Wagen lange Zeit auf und ab. Eine zahllose Volksmenge drängte sich an den Wagen, in der Voraussetzung, daß der Herr, welcher zur Linken der Königin saß, ihr Gemahl wäre. Man erkannte aber alsbald in diesem Begleiter den Ober-Hofmeister, Grafen von Santa Coloma. Der König war allerdings einige Stunden nach der Ankunft der Königin zur Stadt gekommen und, wie gewöhnlich, bei seinen Geschwistern im Retiro abgestiegen. Allein Nachmittags fuhr er nach dem Pardo zurück, ohne seine Gemahlin gesehen zu haben. Durch dieses Verfahren beabsichtigte der König offenbar darzuthun, daß er trotz der Anwesenheit seiner Gemahlin auf dem Beschlusse, sich nicht wieder mit ihr zu vereinigen, beharre.

Der General-Capitain ließ, trotz der ihm von den Einwohnern gemachten Vorstellungen, am 4ten in Gerona sechs gefangene Karlisten, von denen zwei so schwer verwundet waren, daß sie nach dem Richtplatze getragen werden mußten, erschießen. Die Karlisten haben bis jetzt dieses Verfahren nicht durch Repressalien erwiedert. Am 8ten besetzten sie, 500 Mann stark, die wichtige Stadt Fraga, den Uebergangspunkt über den Cinca auf der großen von Saragossa nach Barcelona führenden Heerstraße. In dem hier eingegangenen amtlichen Berichte melden die dortigen Behörden, daß die Karlisten die größte Mannszucht beobachteten, Niemanden ein Leid zufügten und alle ihre Bedürfnisse baar bezahlten. Nach einem Aufenthalte von acht Stunden zogen sie ungestört weiter. Der Heraldo erzählt ganz ernsthaft, diese 500 Karlisten hätten sich nach Fraga geflüchtet! Die Regierung läßt jetzt die Truppen in Catalonien bis auf 30,000 Mann verstärken.

Man denkt an die Abberufung des Generalkapitains von Catalonien, des Generals Pavia. Die Zustände der wichtigen Provinz sind nicht besser geworden und die von ihm kürzlich angeordneten blutigen Repressalien gegen gefangene Montemolinisten haben die Ansicht von seiner Befähigung nicht gebessert. Mit den neuerdings nach Catalonien dirigirten, 9000 Mann betragenden Verstärkungen werden die dort befindlichen Truppen auf 30,000 M. gebracht.

Dänemark.

Kopenhagen, den 21. August. Die am Eingange des Sundes ankommende Russische Flotte soll auf ihrer kurzen Nordseeexpedition 400 bis 500 Mann verloren haben und noch jetzt viele Kranke zählen.

Vermischte Nachrichten.

Alexander von Humboldt soll in Folge einer Unterredung mit dem Professor Rötscher, Se. Majestät unsern König bestimmt haben, ein Stipendium für hoffnungsvolle, junge Schauspieler und Schauspielerinnen auszusetzen. Ein vorzügliches Augenmerk soll auf die Wanderbühnen genommen, und eine Commission gebildet werden, welche jährlich einmal auf Entdeckungsreisen ausgeht.

Köln. Wenn wir gut unterrichtet sind, so wird nächstens eine Verordnung

(Hierzu zwei Beilagen.)

unseres Erzbischofs erscheinen, worin das Tragen der Klerikaltonsur unter Hinweisung auf die bezüglichen Kanones und insbesondere auf die Verordnung des hochsel. Clemens August alles Ernstes geboten wird.

London. Byron's Statue von Thorwaldsen, welche der übel berüchtigte Eifer Englischer Hochkirchlichkeit aus der Westminster-Abtei, dem Ehrentempel Britischen Ruhms verwies, ist nunmehr in der Bibliothek des Dreieinigkeits-Kollegiums zu Cambridge, wo Byron seine akademischen Studien machte, aufgestellt. Sie steht auf einem massiven Piedestal von vier Fuß Höhe dem Eingange der Bibliothek gegenüber, wo sie die Blicke der Eintretenden treffen muß. Byron ist in nachdenkender Stellung mit dem Blick nach oben gerichtet, als wenn er eben den Eingebungen seiner reichen Phantasie lauschte, aufgefaßt. Die Wirkung des Ganzen ist eine der Muse Byron's wie dem Ruhme Thorwaldsen's durchaus würdige.

Auf das Gesuch der lutherischen Gemeinde in Offenbach hat die großherzogl. Hessische Regierung derselben erlaubt, der Deutsch-katholischen Gemeinde bei Begräbnissen den Mitgebrauch ihrer Glocken gestatten zu dürfen.

(Danz. Dampfboot.) Eine seltsame Geschichte bildet hier jetzt das Tagesgespräch. Ein hiesiger Bürger hat zur Abwehrung des Manifestations-Eides sein bisheriges Bekenntniß zur lutherischen Kirche abgeleugnet, und will sich einstweilen ohne allen Glauben behelfen. Ob dies in einem christlichen Staate — besonders aus obigen Motiven hervorgegangen — geduldet werden kann, dürfte wohl der Mühe werth sein, unserm Könige zur Allerhöchsten Entscheidung vorgelegt zu werden. — Wenn nun demselben Bürger, mit ihm noch einigen Anderen, welche seit längerer Zeit zum Personal-Arrest verurtheilt wurden, und sich Alle dem äußern Anscheine nach in bester Gesundheit befinden, dennoch ärztliche Atteste ausgestellt worden sind, welche diese guten Leute total krank machen, — sollte es da nicht möglich sein, die betreffenden Herren Aerzte vor Gericht zu einem Gewissenseide, welcher ja jedem Zeugen in Bagatellsachen zugemuthet wird, aufzufordern? — Ohne Zweifel würde so mancher Mißbrauch, und somit auch der immer mehr und mehr um sich greifende Schwindel eingestellt werden.

Der Schuhmachermeister Hezler, aus Berlin, wohnt gegenwärtig in St. Petersburg und macht dort Stiftstiefel, die ersten, welche in St. Petersburg gearbeitet werden.

In Mailand wurde kürzlich ein Mann hingerichtet, der einen Mord begangen und die Leiche wochenlang im Strohsack des eigenen Bettes verborgen hatte, um allnächtlich auf seinem Opfer zu schlafen.

In dem Herzogthum Nassau ist der diesjährige Obstsegen über alle Maßen reichlich. Der Herzog läßt den Landleuten unentgeldlich für die Obstbäume Stützen aus den Forsten verabfolgen, und das Forstamt Höchst hat deren allein 80,000 geliefert. Die Engländer kaufen die Aepfel zu vielen tausend Maltern auf und führen sie mit den Dampfbooten nach England. In dem Nassauischen bezahlt man für das Malter Aepfel nur noch 1 Gulden. (Bei uns in Posen bei gleich guter Obsterndte ein Scheffel jetzt 10—15 Sgr.)

Die Schlesische Zeitung berichtet, daß im Schlesischen Gebirge zu Steinseiffen, wo gegenwärtig der Scheffel Roggen von 80 Pfd. Gewicht noch 2 Rthlr. 15 Sgr. kostet, der dortige Müller für 3 Sgr. ein sehr gutes Brot von 3 Pfd. 18 Loth liefert und dabei nach seiner eigenen Versicherung seine Rechnung findet. (Er begnügt sich nämlich mit einem Gewinn von 10 Proc., da er etwa 96 Pfd. Brot aus dem Scheffel Roggen bäckt.)

Schulanzeige.

Mit Genehmigung Eines Königlichen Hochlöblichen Provinzial-Schulkollegiums wird an dem hiesigen Marien-Gymnasium mit dem Anfange des neuen Schuljahres, also in der Mitte des Monats Oktober d. J., eine Vorbereitungsklasse — Septima — errichtet, deren Aufgabe sein wird, für die Sexta des Gymnasiums gründlich vorzubereiten und gleichzeitig die ersten Elemente der lateinischen Sprache zu lehren. In dieser Klasse können solche Knaben Aufnahme finden, welche das achte Lebensjahr bereits erreicht haben, fertig lesen und schreiben und mit den vier Spezies mit unbenannten Zahlen bekannt sind. Gezahlt wird an Inskriptionsgebühren Ein Thaler und an Schulgeld vierteljährig pränumerando 4 Rthlr. 15 sgr.; freie Schule wird in dieser Klasse nicht gegeben.

Zur Annahme von Anmeldungen ist der Unterzeichnete vom heutigen Tage an bereit.

Posen, den 30. August 1847.

Dr. Brettner,
z. Z. Direktor des Königl. Marien-Gymnasiums.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Schubiner Kreise belegene und dem Andreas von Jlowiecki gehörige Erbpachts-Vorwerk Venetia, und die als Pertinenzstücke dazu gehörigen Erbpachts-Vorwerke Karolewo und Mościszewo, auch Welkenhoff genannt, welche nach der Abschätzung bei einem Reinertrage von 1423 Rthlr. 17 Sgr. $6\frac{1}{10}$ Pf. zu 5 pCt. einen Kapital-Werth von 28,471 Rthlr. 20 Sgr. 1 Pf., und zu 4 pro Cent einen Kapital-Werth von 35,589 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. darstellt, so daß nach Abrechnung des Erbpachts-Canons von 343 Rthlr. 2 Sgr. 2 Pf. mit einem Kapital-Werth zu 4 pro Cent mit 8576 Rthlr. 24 Sgr. 2 Pf. und 363 Rthlr. Baudefekte, der Tarwerth zu 5 pro Cent veranschlagt, 19,531 Rthlr. 25 Sgr. 11 Pf., und zu 4 pro Cent veranschlagt 26,649 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe beträgt, sollen

am 14ten März 1848 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger:

1) Joseph v. Jlowiecki,
2) die Erben des ehemaligen Gutsbesitzers Woyciech von Jlowiecki,
3) der Kaufmann Bernhard Friedländer,

werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Der auf den 12ten Januar 1848 angesetzte Termin wird aufgehoben.

Schubin, den 20. Juli 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Das zum Festungs-Bau eingezogene Grundstück auf der hiesigen Vorstadt Graben Nr. 20. (früher den Cabańskischen Eheleuten gehörig) soll vom 1sten Oktober c. an auf ein oder mehrere Jahre verpachtet werden, wozu ein Termin in loco auf Freitag den 3ten September 1847 Nachmittags 3 Uhr anstehet.

Pachtlustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Pacht-Bedingungen, welche auch noch im Termine selbst bekannt gemacht werden sollen, im Büreau der Festungs-Bau-Direktion eingesehen werden können.

Posen, den 28. August 1847.

Königl. Festungsbau-Commission.

Stargard-Posener Eisenbahn.

Theilweise Eröffnung des Betriebes vom 10ten August c. an für Personen und Güter jeder Art zwischen **Stettin** und **Woldenberg**, $13\frac{1}{2}$ Meile.

Von Stettin nach Woldenberg					Von Woldenberg nach Stettin				
Abfahrt von	I. Mittags		II. Abends		Abfahrt von	I. Vormittags		II. Mittags	
	Uhr	Minuten	Uhr	Minuten		Uhr	Minuten	Uhr	Minuten
Stettin	12	—	5	40	Woldenberg	6	40	12	37
Damm	12	36	6	21	Augustwalde	7	6	1	2
Carolinenhorst	12	59	6	46	Arnswalde	7	44	1	35
Stargard	1	24	7	15	Dölitz	8	13	2	4
Dölitz	2	2	7	53	Stargard	8	58	2	41
Arnswalde	2	29	8	22	Carolinenhorst	9	25	3	4
Augustwalde	3	2	8	58	Damm	9	50	3	27
Ankunft in Woldenberg	3	24	9	21	Ankunft in Stettin	10	28	4	—

Zu den obigen, von Stettin abgehenden Zügen trifft der von Berlin
um $6\frac{3}{4}$ Uhr abgehende Zug um 10 Uhr 55 Minuten,
und der um $11\frac{1}{2}$ Uhr abgehende Zug um 4 = 24 = in Stettin ein.

Den von Woldenberg in Stettin ankommenden Zügen schließen sich nach Berlin an:
I. ein Zug, abgehend von Stettin: $11\frac{1}{4}$ Uhr, ankommend in Berlin: 4 Uhr 38 Minuten,
II. = = = = 5 Uhr 10 Min. = = = : 9 = 20 =

In Woldenberg stehen ankommende und abgehende Züge in Verbindung mit der Preuß. Post.

Auf dem Woldenberger und auf dem Stettiner Bahnhofe in Berlin werden durchgehende Billette nach Berlin und Woldenberg für Personen, Gepäck, Equipagen und Hunde verabfolgt.

Gleiches etwa auch für andere Stationen einzurichten, muß für jetzt ausgesetzt bleiben.

Die Beförderungs-Sätze auf unserer Bahn betragen im Allgemeinen, mit Beseitigung von Bruch-Rechnungen, pro Meile:

für die Person, nach den 3 Wagenklassen: $2\frac{1}{2}$ Sgr., 4 Sgr. und 6 Sgr.;
für den Centner Fracht: 3 Pf., 4 Pf. und 6 Pf.; Eilgut 9 Pf.

Die bestimmten Beförderungs-Sätze für jede Station, und die weiteren Feststellungen enthält unser ausführlicher resp. Fahrplan und Tarif, welcher auf unsern und den Stettiner Bahnhöfen in Stettin und Berlin und an sonst geeigneten Orten ausgehängt und für $\frac{1}{2}$ Sgr. auf jenen Bahnhöfen zu haben ist. Stettin, den 5ten August 1847.

Das Directorium der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft.
Masche. Fraissinet. Hartwig.

Börse von Berlin.

Amtlicher Fonds- und Geld-Cours-Zettel.

Den 26. August 1847.	Zins-Fuss.	Preus. Cour Brief.	Preus. Cour Geld.
Staats-Schuldscheine	$3\frac{1}{2}$	$93\frac{1}{4}$	$92\frac{3}{4}$
Präm.-Scheine d. Seehdl. à 50 T.	—	$91\frac{1}{4}$	—
Kur.- u. Neum. Schuldverschr .	$3\frac{1}{2}$	$89\frac{3}{4}$	—
Berliner Stadt-Obligationen . .	$3\frac{1}{2}$	$92\frac{3}{4}$	—
Westpreussische Pfandbriefe . .	$3\frac{1}{2}$	$92\frac{7}{8}$	$92\frac{3}{8}$
Grossherz. Posensche Pfandbr. .	4	—	$101\frac{7}{8}$
dito dito dito . .	$3\frac{1}{2}$	$93\frac{1}{4}$	$92\frac{3}{4}$
Ostpreussische dito . .	$3\frac{1}{2}$	—	97
Pommersche dito . .	$3\frac{1}{2}$	$94\frac{3}{4}$	$94\frac{1}{4}$
Kur- u. Neumärkische dito . .	$3\frac{1}{2}$	$94\frac{3}{4}$	$94\frac{1}{4}$
Schlesische dito . .	$3\frac{1}{2}$	—	$97\frac{1}{2}$
Pr. Bank-Antheil-Scheine	—	106	105
Friedrichsd'or	—	$13\frac{7}{12}$	$13\frac{1}{12}$
Andere Goldmünzen à 5 Thlr. .	—	$11\frac{11}{12}$	$11\frac{5}{12}$
Disconto	—	—	$4\frac{1}{2}$
Actien.			
Berl. Anh. Eisenbahn Lit. A. B	—	118	—
dto dto. Prior. Oblig. . . .	$4\frac{1}{2}$	—	—
Berlin-Hamburger	4	108	—
do. Priorität .	$4\frac{1}{2}$	—	$100\frac{3}{4}$
Berlin-Potsd.-Magdeb.	4	95	—
dto. Prior. Oblig.	4	94	—
dto. dto. dto.	5	$101\frac{1}{2}$	—
Brl.-Stet. E. Lt. A. und B. . . .	—	$113\frac{3}{4}$	—
Bonn Kölner Eisenbahn	5	—	—
Bresl.-Schweid.-Freibg.-Eisenb.	4	—	—
dito. dito. Prior. Oblig . .	4	—	—
Köln-Mind. v. e.	4	$97\frac{7}{8}$	—
Düss. Elb. Eisenbahn	—	$104\frac{3}{4}$	$103\frac{3}{4}$
dto. dto. Prior. Oblig.	4	$93\frac{3}{4}$	—
Magdeb-.Halberstädter Eisenb.	4	$115\frac{1}{2}$	$114\frac{1}{2}$
Magd. Leipz. Eisenbahn	—	—	—
dto. dto. Prior. Oblig. . .	4	—	—
Niederschl.-Märk.	4	$90\frac{1}{2}$	—
do. Priorität .	4	$94\frac{5}{8}$	—
do. Priorität .	5	$102\frac{3}{4}$	—
Nied.-Mrk. Zwgb.	4	—	—
do. Priorität .	$4\frac{1}{3}$	—	—
Ob.- Schles. Eisenbahn Lt. A.	4	108	—
do. do. Prior.-Obl.	4	—	—
do. do. Lt. B.	—	—	—
Prinz Wilh. (Steele-Voh.) . . .	4	$79\frac{3}{4}$	—
dto. Priorität. . .	5	$100\frac{1}{4}$	—
Rhein. Eisenbahn	—	—	$85\frac{1}{2}$
do. Stamm-Prior. (voll eingez.)	4	$92\frac{1}{4}$	—
dto. dto. Prior. Oblig.	4	93	—
Thüringer	4	$97\frac{3}{8}$	—
Wilh.-B. (C.-O.)	4	—	—
dto. dto. Priorität . . .	5	—	102

Die Verhandlungen des Polen-Prozesses.

Fortsetzung der Sitzung vom 25. August.

Der Vertheidiger des Angeklagten Heinrich v. Poninski, (Justizrath Lüdecke) sagt: Bei dem offenen Geständnisse, welches der Angeklagte von Anfang an und, überall sich getreu, bis zuletzt über seine Theilnahme an dem zur Beurtheilung vorliegenden Verbrechen abgelegt, vermag die Vertheidigung nur in engen Grenzen sich zu bewegen Der Angeklagte hat bekannt: schon im Januar 1846 einer Verbindung beigetreten zu sein, welche die Wiederherstellung des ehemaligen Königreichs Polen zu einem selbstständigen Reiche sich vorgesetzt; er hat einen Eid: diesen Zweck mit erreichen zu helfen, auch unbekannten Oberen unbedingt gehorsam zu sein, geleistet, er hat mit anderen Mitgliedern dieser Verbindung Zusammenkünfte gehalten, die Schritte jenes Unternehmens nach vorgelegten Instruktionen und Karten besprochen und verheißen, bei dem Ausbruch des beabsichtigten Aufstandes als Anführer der im Schrodaer Kreise auszuhebenden Mannschaft mitzuwirken. — Doch nach diesem Geständniß und sonstigen Ermittelungen ist Heinrich v. Poninski nur ein untergeordnetes, um nicht zu sagen: blindes Werkzeug gewesen von Anderen in höherer Stellung der Verbindung, denen er Gehorsam versprochen und die ihn gleichwohl nicht weiter, als es die ihm zugedachte Wirksamkeit gerade nur erforderte, in die Sache der Verschwörung eingeweiht hatten oder auch einweihen konnten. — Seine Wirksamkeit sollte allein darauf sich erstrecken, die aus dem Kreise zu sammelnde Mannschaft zunächst nach Posen zur Vereinigung mit Mehreren und dann auf den bestimmten Schauplatz des Aufstandes zu führen Auf welche Weise sonst der Verbindung Hauptzweck herbeigeführt werden, welche Mittel außerdem dazu in Anwendung kommen sollten, darüber sind ihm keine näheren Mittheilungen gemacht; nie hat er erfahren, daß die preußischen Antheile des ehemaligen Königreichs Polen, namentlich das Großherzogthum Posen, in anderer Weise an der ganzen Bewegung sich betheiligen sollten, als mittelst der Aushebung und Sammlung von Mannschaften zu den Unternehmungen gegen die Regierung des jetzigen Königreichs Polen, gegen Rußland. — Zur Begründung der Anklage wird zwar auf den Inhalt der Instruktion für die Kreiskommissarien und Kreisoffiziere, welche dem allgemeinen Theile der Anklageschrift beigefügt ist, Bezug genommen. Aber der Angeklagte hat in allen seinen Verhören einzelne Theile dieser Instruktion nicht anerkannt, nicht übereinstimmend erklärt mit derjenigen, die ihm bekannt und behändigt worden; und eine dies bestätigende Erklärung hat L. v. Miroslawski selbst abgegeben. Wenn solcher Weise die Glaubwürdigkeit eines Theiles jener Urkunden zweifelhaft geworden, so kann auch der übrige Inhalt derselben nicht beweisend sein. Ferner hat v. Miroslawski, der Leiter des ganzen Unternehmens, die Versicherung abgegeben: daß gegen Preußen in keiner Weise habe aufrührerisch verfahren werden sollen, vielmehr es im Plane gelegen, gerade auf der preußischen Regierung Parteilosigkeit an dem beabsichtigten Kampfe zu rechnen, gerade wie es in den Jahren 1830 und 1831 geschehen. — Wenn aber das zur Anklage gebrachte Unternehmen nicht gegen den preußischen Staat gerichtet gewesen, so kann auch von hochverrätherischen Zwecken in Bezug auf unseren Staat und dessen Regierung nicht die Rede sein. — Es fehlt mithin am Thatbestande. — Dagegen soll nicht in Abrede gestellt werden, daß der Angeklagte an einer Verbindung Theil genommen, welche unter die Strafbestimmungen des Ediktes vom 20. Oktober 1798 fällt; nach diesen sind Gesellschaften für unerlaubt erklärt, in welchen Mitglieder unbekannten oder von der Regierung nicht genehmigten Oberen Gehorsam geloben und sich zur Verschwiegenheit verpflichten müssen, bei einer sechsjährigen oder verhältnißmäßig höheren Freiheitsstrafe. Der Vertheidiger trägt also darauf an: Heinrich v. Poninski von der Anklage des Hochverraths freizusprechen, mit dem Anheimstellen: die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 20. Oktober 1798 gegen ihn zur Anwendung zu bringen. —

Nun tritt der Vertheidiger des Angeklagten Thadäus v Sokolnicki (Oberlandesgerichts-Assessor Herzberg) auf. Ehe er beginnt, läßt der Präsident ein am Abend vorher beim Gerichtshofe eingegangenes Zeugniß des Bezirks-Kommissars von Santomysl verlesen, nach welchem der Angeklagte stets der preußischen Regierung sich geneigt und als ein treuer Unterthan derselben bewiesen, dagegen niemals Vorliebe für eine Erhebung Polens gezeigt habe Der Vertheidiger nimmt das Wort; er sagt: Er gehöre zu den richterlichen Beamten des Großherzogthums, in welchem die Bewegungen sich zugetragen, welche den Angeklagten zur Last gelegt werden; nicht habe er und seine Amtsgenossen aus derselben Provinz, die hier als Vertheidiger erscheinen, diese Stellung, in der er heut zum ersten Male in diesem Saale sich befinde, besonders gewünscht; man habe sie freiwillig zu Vertheidigern gewählt; aber auch in dieser für unmittelbare Staatsbeamte außergewöhnlichen Stellung würde er, wie seine Amtsgenossen, die ein gleicher Beruf hier fessele, den schönen Ruf des preußischen Richterstandes, dem Ruf der Unparteilichkeit und Wahrheitsliebe zu bewähren sich bemühen. — Die Vertheidigung verlange keine Sympathie, sie fürchte keine Antipathie, sie beanspruche nur das strenge unverfärbte Recht; die Angeklagten stehen nicht vor einem Revolutions-Tribunal. Die Ansicht, daß deren Unternehmen nur als die natürliche Folge ihrer politischen Lage, nur als Selbsthülfe anzusehen, möchte er als Vertheidiger nicht einmal versuchsweise zur Geltung bringen; sie würde auch ihre Widerlegung schon in dem Umstande finden: daß doch im Jahre 1815 das Großherzogthum Posen mit den Waffen erworben worden, daß von da ab das Recht des Siegers die Gesetze vorgeschrieben, die nach dem Völkerrechte bisher überall einen gesetzmäßigen Zustand begründet hätten. — Hiernächst geht der Vertheidiger insbesondere auf die Anklage gegen Th. v. Sokolnicki ein. Er weist die Unzuverlässigkeit der von ihm in der Voruntersuchung abgelegten Geständnisse nach, besonders durch die geistige Gebundenheit, in welcher der Angeklagte sich befunden, welche sich ergeben habe aus den beigebrachten ärztlichen Zeugnissen vom Jahre 1833 und später her; auch der Gefangenarzt habe bezeugt: daß jener an einer geistigen Stumpfheit leide, die ihm das, was man ihm vorsage, wohl als wahr oder doch als gleichgültig erscheinen lasse. Wie wenig der Angeklagte seine Lage begriffen, gehe aus einem von ihm an den Untersuchungsrichter gerichteten Brief hervor; man habe ihm nämlich für den Fall eines Geständnisses die Aussicht auf seine Freiheit gegeben; in diesem Briefe habe er nun, seiner baldigen Freilassung vollkommen versichert, gebeten: ihn an einem bestimmten Tage, zu welchem seine Gattin nach Berlin zu kommen versprochen, zu entlassen, weil er dann mit derselben sogleich nach seiner Heimath reisen und dabei Reisekosten ersparen könne. Also ein Mann, der unter der schweren Anklage des Hochverrathes steht und sein ganzes Vermögen zu verlieren bedroht ist, wünscht geringer Kosten wegen seine Freilassung erst später und nicht sogleich; dies läßt einen Blick auf das Geistesleben desselben thun; es war verdunkelt, und in diesem Zustande sind mit ihm Verhandlungen gepflogen, sind ihm die Aussagen von Mitschuldigen, angebliche Geständnisse derselben, vorgehalten; eine solche Offenheit, mit den Aussagen von Mitschuldigen gegen einen Angeklagten die Untersuchung zu beginnen, ist eine Offenheit gegen das Gesetz. — Der Angeklagte, so fährt sein Vertheidiger fort, ist aber auch unfähig, in ein Unternehmen, wie das ihm zur Last gelegt, sich einzulassen oder thätig für ein solches zu handeln; 1830, zu der Zeit noch nicht verheirathet, ist er fern der Bewegung geblieben, und jetzt, verheirathet, Familienvater, um so viel älter und besonnener, sollte er in Verbindungen sich einlassen, für welche er nach Zeugnissen des Landraths und Bezirks-Commissars seines Kreises nie eine Vorliebe gezeigt? Die Staatsanwaltschaft hat bei vielen der Angeklagten als ein Gewicht ihrer Beweisführung hervorgehoben, daß dieselben ihre Güter verschuldet hätten; sie muß sich jetzt gefallen lassen, wenn das Gegentheil als ein Gewicht des Beweises der Unschuld geltend gemacht wird; der Angeklagte hat sein Gut nicht verschuldet; er hat auch in aller Ruhe seine Verhaftung erwartet, obwohl durch andere Ereignisse früh gewarnt. — Aber auch wenn des Angeklagten Geständnisse vollkommen wahr wären, wenn er, wie er angegeben, an solchen Verbindungen, wie sie in der Anklageschrift als solche dargestellt worden, Theil genommen, so ist doch der Thatbestand, der Hochverrath selbst, nicht erwiesen, nicht begründet. Den Begriff desselben findet man in den Schriften unserer gerühmten Rechtsgelehrten Klein, v. Grolman, und schon in lex 7 ad legam Juliam. Um zu wissen, was Hochverrath, muß man den Begriff von Verfassung erst feststellen; sie ist aber: der Inbegriff der wechselseitigen Rechte und Pflichten des Oberhauptes und der Unterthanen des Staates, in deren Ausübung der Zweck des Staates zu erreichen. Dieses Verhältniß der wechselseitigen Rechte und Pflichten des Oberhauptes des preußischen Staates zu seinen Unterthanen zu stören, lag nicht in der Absicht jener Verbindungen; sie hatten nach dem Vortrage der Anklage selbst einen ganz andern Zweck. Also Hochverrath nicht, eben so wenig Landesverrath ist der Kern der zum Verbrechen erhobenen Handlungen der Angeklagten; zur Landesverrätherei gehört eine fremde feindliche Macht, an welche Lande, Kriegsheere oder Haupt-Festungen verrathen werden sollen, und an solcher Macht fehlt es. Nur das ist dem Verklagten vorzuwerfen, daß er durch seine unbedachten Aussagen viele seiner Mitangeklagten in eine Haft gebracht, in welcher sie noch lange der Freiheit vergeblich entgegensehen möchten. — Doch wenn man frage: welches Verbrechen ist es denn, welches Th. v. Sokolnicki und seine Mitschuldigen begangen? so will die Vertheidigung hier die unmittelbare Antwort nicht schuldig bleiben; es ist das Verbrechen, welches das Strafrecht (§. 119.) mit den Worten verpönt: „Wer sich wissentlich in Verbindungen einläßt, wodurch der Staat auf irgend eine Art in äußere Unsicherheit, oder gefährliche Verwickelungen gerathen könnte, soll, wenn er auch nicht einer bösen Absicht überführt, und dem Staate kein Schade geschehen ist, mit Gefängniß- oder Festungsstrafe auf sechs Monate bis zwei Jahre belegt werden." Der Angeklagte, so schließt der Vertheidiger, ist aber auch hinsichtlich dieses Verbrechens höchstens der Mitwissenschaft zu beschuldigen, und von der Anklage des Hochverraths daher, so wird beantragt, völlig freizusprechen.

Der Präsident ruft jetzt den Vertheidiger der drei Angeklagten Thadäus v. Radonski, Alphons v. Bialkowski und Anastasius v. Radonski (Justiz-Commissair Lewald) zum Worte, der seine Rede mit dem Nachweise beginnt: daß die agronomischen Vereine des Großherzogthums Posen nicht allein von der Regierung genehmigt, sondern deren Bildung sogar angeregt worden, indem der Ober-Präsident v. Beurmann schon im Jahre 1843 deren Grundbestimmungen in 18 Hauptsätzen entworfen und an die Behörden seiner Provinz gesendet; nach ihnen war Bedingung der Aufnahme: unbescholtener Ruf und die Annahme jener Grundbestimmungen. Später bildeten sich mehrere Zweigvereine, und auf der am 28. Dezember 1844 gehaltenen General-Versammlung wurden in einer, von dem Ober-Präsidenten selbst aufgenommenen Verhandlung, einige der Regierung nicht gefällige Bestimmungen der Zweigvereine, unter Anderem: daß nur die polnische Sprache in denselben gebraucht und über die Aufnahme jedes Mitgliedes abgestimmt werden sollte, beseitigt. Also die Vereine selbst sind durchaus erlaubter und sogar regierungsgemäßer Natur gewesen, ohne verborgen gehaltene verbotene Zwecke. Ein Hauptzweck derselben war: für eine landwirthschaftliche Statistik zu sorgen. Wenn der Anklage dies bekannt gewesen wäre, so würde sie doch gewiß die darüber vorhandenen Urkunden, statt der Aussagen einiger Mitglieder der Vereine, benutzt, dann aber gewiß auch die agronomischen Vereine und deren Mitgliedschaft nicht als einen Verdachtsgrund aufgestellt haben. Der Vertheidiger stellt den Antrag: die Frage über die Mitgliedschaft einzelner Angeklagten an den agronomischen Vereinen ganz unerörtert zu lassen; geht dann auf die Prüfung der einem jeden der drei von ihm vertheidigten Angeklagten zur Last gelegten anderweitigen Handlungen über, und, indem er auf das von ihm angegriffene Untersuchungsverfahren Miketta's zurückkommt, bittet er den Gerichtshof: bei dessen vorgesetzter Gerichtsbehörde den Antrag auf Einleitung der Untersuchung gegen ihn wegen amtswidriger Handlungen zu erheben, ihn auch sofort von der ferneren Leitung der Untersuchungen, die er noch immer, wie verlaute, in den Mauern des Staatsgefängnisses führe, zu entheben, und den darüber zu fassenden Beschluß in nächster Sitzung zu verkünden. — Seine Anklage begründet der Vertheidiger durch die nachweislichen Angaben: daß Miketta Verhandlungen mehrfach ohne förmliches Protokoll vorgenommen, daß er Vorhaltungen gemacht, die unrichtig, indem er die Angeklagten ermahnt: an die Milde des Gesetzes und an eine bessere Zukunft zu denken, wiewohl weder die eine, noch die andere bei einem Hochverrath sich denken lasse, und daß er Verhandlungen anders niedergeschrieben, als verhandelt worden. — Der Präsident erwiedert auf den gestellten Antrag dem Vertheidiger: „Sie wissen, daß der Land- und Stadtgerichts-Rath Miketta noch nicht gehört worden ist." — Hierauf kommt der

Vertheidiger auf die den einzelnen Angeklagten gemachten Beschuldigungen zurück, und bemerkt: da die Staatsanwaltschaft selbst zugiebt, daß die sogenannten Aufstands-Instruktionen wesentlich verschiedener Art gewesen, es an einem bestimmten Verbrechenskörper fehle. Das dem Angeklagten v. Bialkowski zur Last gelegte Bauernschießen sei in der Anklage höchst ungenau mit Gesprächen über Krieg und Aufstandsbewegungen zusammengeworfen, und da gegen Anastasius v. Radonski hauptsächlich der Verdacht auf seine Zusammenkunft mit L. v. Miroslawski gegründet worden, diese aber selbst von der Staatsanwaltschaft jetzt als zweifelhaft zugegeben sei, so falle gegen diesen die Anklage zusammen, und der Antrag sei gerechtfertigt: die beiden ersten Angeklagten vom Hochverrathe freizusprechen, mindestens aber von der Anklage zu entbinden, den Anast. v. Radonski aber nicht allein freizusprechen, sondern sofort in Freiheit zu setzen und zu seiner Familie zurückkehren zu lassen. Nach einer kleinen Unterbrechung beginnt der Vertheidiger noch vom Thatbestande zu sprechen, nachweisend: daß die Verfassung des preußischen Staates, so unter Friedrich dem Großen und dessen Nachfolger, unter deren Regierung unsere heutige Gesetzgebung entstanden, wie noch heut, das absolute monarchische Prinzip, will sagen, das Königthum sei, daß im dreizehnten Titel zweiten Theiles unseres allgemeinen Landrechts der Begriff: Staat gegeben sei, daß hiernach das Ländergebiet mit der Verfassungsänderung nichts zu thun habe, am wenigsten aber eine Aenderung des Wappens, und die Staatsanwaltschaft sehr unglücklich gerade behauptet: daß selbst die Aenderung des Staatswappens schon eine Verfassungsänderung begründe, da, wie bekannt, der weiße Adler, der seit 1815 in das preußische Wappen aufgenommen worden, seit dem Jahre 1830 aus demselben verschwunden sei, ohne daß doch unsere Verfassung im Geringsten dabei gelitten. — Der Vertheidiger begiebt sich nun, unterstützt durch die Rechtsmeinungen von Suarez, auf das Gebiet des Staatsrechts, spricht von dem Glauben der Erbrechtmäßigkeit (Fiction der Legitimität), daß auch Königthum ohne Ländergebiet wohl bestehen könne, und weiset endlich aus den Bundesgesetzen und der Censur-Instruktion vom Jahre 1819 und 1843 den Begriff des Königthums, sonach auch den des Hochverraths als des Bestrebens zum gewaltsamen Umsturz der auf das Königthum gegründeten Verfassung nach, und kommt folgerecht bei dem Mangel eines solchen Thatbestandes zu dem Antrage: nicht allein die drei von ihm vertheidigten, sondern alle Angeklagte von der Anklage des Hochverraths freizusprechen.

Der Staatsanwalt erwidert dieser Vertheidigungsrede, daß sie wohl kleine erlaubte Veranlassungen zu Zusammenkünften aufgreifen und sie als Hauptzwecke derselben darstellen könne: nichts desto weniger hätten diese aber unerlaubte Zwecke und die Ausführung der Pläne des Aufstandes zum Gegenstande gehabt. Uebrigens lege er bei seiner Anklage auf die Theilnahme an agronomischen Vereinen, obwohl sie nicht gleichgültig gewesen, wenig mehr Gewicht und halte die gegen Miketta erhobene Anklage auch der Form nach für unrichtig angebracht, wiewohl er ganz offen zugestehen wolle: daß er selbst als Untersuchungsrichter Manches nicht gethan, was Miketta gethan; aber die gegen dessen Verfahren erhobenen Angriffe seien nicht geeignet, die Anklage zu erschüttern. Der Vertheidiger bemerkt: Da die Rollen gewechselt, so wolle er in dieser Angelegenheit der Staatsanwaltschaft, welche die Vertheidigung Miketta's übernommen, das letzte Wort lassen.

Die Sitzung, die auf eine halbe Stunde unterbrochen worden, beginnt wieder bei dem die Räume des weitläuftigen Staats-Gebäudes ertönendem Schalle der Klingel.

Die Anklage gegen Apollinar Stephan von Kurnatowski (welche in unserer vorgestrigen Zeitung bereits mitgetheilt ist) wird in deutscher Sprache verhandelt. Der Angeklagte, dessen Vertheidiger wiederum der Justiz-Kommissar Lewald, vor die Schranken gerufen, verantwortete sich mit einigen humoristischen Lichtblicken. — Den Jokaiklubb stellt er als ein rein ritterliches Vergnügen dar, ohne jede politische Färbung; eben so die später mit den Hetzjagden verbundenen Reiterübungen, da es überall Gebrauch, nach beendigter Jagd dergleichen Spiele: Wettreiten, Quadrillenreiten u. s. w. zu veranstalten; Einer müsse natürlich dabei die Führung übernehmen und sie sei ihm übertragen gewesen. Daß er Herrn L. v. Miroslawski, den er erst hier die Ehre gehabt kennen zu lernen, früher gesprochen, mit ihm Aufstandspläne u. s. w. verabredet, bestreitet er. — L. v. Miroslawski, vorgerufen, erklärte, nach Vorlesung der früher von ihm gemachten Aussagen, welche allerdings seiner Zusammenkunft mit dem Angeklagten erwähnen: er habe von Viktor v. Kurnatowski gesprochen, und weil er erfahren, daß Apollinar v. Kurnatowski mit den Waffen in der Hand gefangen genommen worden, Viktor's Tod, der im Juni v. J. erfolgt, aber erst im Herbste v. J. zu seiner Kenntniß gelangt sei, so habe er Alles, was sich zwischen ihm und Viktor ereignete, um diesen zu schonen, so angegeben, als wenn es zwischen ihm und dem Angeklagten sich ereignet habe. — Der Staatsanwalt läßt aber ein Heft eigenhändiger Bemerkungen von Miroslawski's überreichen und vorlesen, in welchen beide Brüder: Viktor und Apollinar v. Kurnatowski neben einander, als mit ihm in Verbindung stehend, genannt werden. — Der Angeklagte sagt ferner: daß er in Twardowo zum Zwecke der Jagd gewesen; überhaupt habe er viele und gern Reisen gemacht; Zwecke des Aufruhrs habe er dabei nicht verfolgt. Uebrigens sei auch das, was in der Anklage ihm und v. Poninski gemeinschaftlich aufgebürdet worden, nicht wahr. Vieles sei von ihm in der Voruntersuchung anders angegeben worden und zwar seinem Untersuchungsrichter, dem Kriminalgerichtsrathe Gropius, mit welchem er zufrieden gewesen; aber wenn derselbe bemerkt habe: daß er, der Angeklagte, ihm habe Geständnisse machen wollen, doch erst nach beendigter Untersuchung, so beziehe sich dies auf eine Unterredung, die er mit diesem Untersuchungsrichter gehabt; er habe demselben mitgetheilt, daß, wenn er selbst auch nicht zur Verschwörung gehört, er doch die Mitglieder solcher Verbindungen kenne, die er aber nicht verrathen wolle, und als Gropius ihn aufgefordert: doch über diese Verbindungen Mittheilungen zu machen, er dürfe ja nur die Mitglieder mit X. bezeichnen, habe er erwiedert: „Das werde er wohl bleiben lassen; denn entweder seien die Mitglieder der Untersuchungs-Kommission gute Rechenmeister, und dann würde es ihnen wohl gelingen, die wahre Größe zu entdecken, oder sie seien schlechte Rechenmeister, und dann würden sie eine falsche oder unrichtige Größe für jedes X. herausbringen, was eben so verderblich sein könne." — Der Mitangeklagte H. v. Poninski, vor die Barre gerufen, nahm die in den Verhandlungen der Voruntersuchung, die ihm vorgelesen wurden, gegebenen Erklärungen in Bezug auf Apollinar v. Kurnatowski zurück, indem er, wie er bei seiner Vernehmung bereits gethan, erklärte: nicht v. Guttry, nicht A. v. Kurnatowski, sondern eine Person, die er nicht namhaft machen wolle, habe ihm den Eid bei Aufnahme in den Bund der Verschwörung abgenommen. — Endlich giebt der Angeklagte noch zu: daß er ein Reitpferd mit einem neu angeschafften Kavalleriesattel sich nach Twardowo habe nachführen lassen; aber die Pistolen in die Halfter zu stecken habe er nicht befohlen, doch wisse er nicht, ob solches geschehen. — Für den Staatsanwalt übernahm es nun der Kammergerichts-Assessor v. Bertrab, die Anklage zu rechtfertigen; er wies Punkt für Punkt Schuld und Theilnahme des Angeklagten an hochverrätherischen Vereinen und Unternehmungen nach, und beantragte: ihn des Hochverraths für schuldig und die Strafe nach §. 92. des Strafrechts zu befinden. Der Vertheidiger bemühte sich auch hier: das Wesen der Hetzjagdgesellschaften, bei welchen der Angeklagte eben als Führer sich hervorgethan und darum verdächtig sei, so wie dessen Reisen und weitere ihm zur Last gelegte Handlungen als unschuldig darzustellen, erkannte die in französischer Sprache geschriebenen Bemerkungen L. v. Miroslawski's, die gegen den Angeklagten sprechen sollten, als ein durchaus unzusammenhängendes und unvollständiges Schriftstück nicht an, und beantragte: auch Apollinar v. Kurnatowski, der hier gewissermaßen als ein Verschwörer auf eigene Hand erscheine, denn er und sein Beginnen stehe — völlig abgesondert von allen übrigen Angeklagten da, — völlig freizusprechen.

Sitzung am 27. August 1847.

Es sind ungefähr 100 Angeklagte auf ihren Sitzen anwesend. Die Sitzung beginnt mit dem Namensaufrufe derselben. — Zur nächsten Gruppe gehören sieben aus ihrer Mitte, die bei gleichen Anläßen betheiligt erscheinen, nämlich: Joseph v Szoldrski, W. B C. Xaver v. Wilczynski, Kasimir Bortliszewski, Boguslaus Palicki, Hyppolyt v. Szczawinski, Franz Nikolinski und Michael v. Skarzynski. Es wird zunächst die Anklage gegen den ersten dieser Mitverbundenen in deutscher Sgrache vorgelesen, sie lautet:

32. Joseph v. Szoldrski.

Er ist 33 Jahr alt, katholisch, aus Posen gebürtig, auf dem dasigen Marien-Gymnasium und der Universität zu Berlin gebildet, zu Deutsch-Poppen im Kostener Kreise, einem Gute, das ihm sein Vater zur Bewirthschaftung übergeben, ansässig, Unteroffizier in der Landwehr ersten Aufgebots. Er war Mitglied der Cassino-Gesellschaft zu Gostyn und der landwirthschaftlichen Vereine zu Kosten und Gnesen. Der Angeklagte wurde gegen Anfang des Jahres 1845 in die Verbindung aufgenommen. Sein Schwager v. Kosinski hatte ihn schon vorher von der Existenz der demokratischen Gesellschaft und deren Centralisation Mittheilung gemacht und seine Gesinnung zu erforschen gesucht. Als er sich den Absichten der Verschwornen geneigt zeigte, führte ihn v. Kosinski in seine Wohnung zu Posen mit dem Dr. Matecki zusammen, überreichte ihm ein demokratisches Glaubensbekenntniß, das, auf einer Quartseite geschrieben, in Fragen den wesentlichen Inhalt des dem v. Szoldrski schon vorher bekannt gewordenen Manifestes vom 4. Dezember 1836 kurz wiedergab, zum Durchlesen, und ließ ihn den auf der andern Seite des Blattes stehenden Eid schwören, durch den er sich verpflichtete, der Verbindung anzugehören, den Behörden derselben unbedingten Gehorsam zu leisten, die Selbstständigkeit Polens zu erkämpfen und unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten. Matecki wurde ihm von v. Kosinski nur als Derjenige bezeichnet, der bestimmt sei, die Vermittelung zwischen ihm und den Oberen zu unterhalten, durch den er die Befehle derselben empfangen und Anzeigen, welche die Verbindung beträfen, zu erstatten habe. Demgemäß fand er sich im ersten halben Jahre nach seiner Aufnahme auch regelmäßig jeden Monat einmal zu solchem Zwecke bei Matecki ein. An ihn berichtete er den Beitrag für die Verbindung mit monatlich 10 Thaler, schickte aber das Geld mitunter auch durch die Post, und bezeichnete es vorsichtshalber als zurückgezahltes Darlehn, wurde jedoch später von Matecki angewiesen, es lieber ein für ihn bestimmtes Honorar zu nennen. Matecki forderte ihn ferner auf, andere Personen im Kostener Kreise für die Verschwörung anzuwerben und ein Comité zu bilden. Hierzu wollte Szoldrski sich zwar nicht verstehen, nannte dagegen dem Matecki auf dessen weiteres Verlangen mehrere Gutsbesitzer des Kreises als geeignet für die Verbindung, und unter diesen namentlich Michael v. Skarzynski. Die Anzeige geschah schriftlich, und, um ihren wahren Sinn zu verstecken, faßte Szoldrski sie dahin, daß jene auf das Werk, welches Matecki herauszugeben beabsichtige, pränumeriren wollten Ein anderes Mal trug Matecki ihm auf, die Anzahl der im Kostener Kreise wohnenden Schuhmacher und Schneider zu ermitteln, nachdem er sich zuvor schon die (gedruckte) Statistik des Kreises von ihm geliehen. Ebenso veranlaßte Matecki ihn, zu recherchiren, ob die der Verbindung zugegangene Nachricht gegründet sei, daß die katholische Geistlichkeit der Provinz zu einer Art kommunistischer Verbindung zusammengetreten. Szoldrski sprach darüber mit Knolinski und berichtete darauf an Matecki, daß die Nachricht sich nicht bestätige. Auch die Zeitschriften Demokrat polski (der polnische Demokrat) und Pszonka theilte ihm Matecki mit.

Im Dezember 1845 eröffnete Dr. Matecki dem Angeklagten, daß in der Verbindung eine neue Organisation eingetreten, und der Sitz der Behörde in eine andere Provinz verlegt sei, daß er selbst mit der Sache nichts mehr zu thun habe, und daß v. Szoldrski, wenn er etwas Näheres erfahren wolle, sich an Dr. Libelt wenden müsse. Ende Dezember 1845 traf von Szoldrski zufällig auf dem Markte in Schmiegel mit Anastasius v. Radonski zusammen. Dieser rief ihn bei Seite, und theilte ihm mit, daß nach einer neuen Organisation der Verbindung er die Mittelsperson zwischen den Verschworenen im Kostener Kreise und den Oberen sei. Bis zum 15. Januar habe Szoldrski einen außerordentlichen Geldbeitrag von 1000 Thaler für die Verbindungszwecke zu seinen Händen zu leisten, und außerdem noch 300 Thaler von den Mitverschworenen im Kostener Kreise, oder auf sonst irgend eine Art aufzubringen. Od dziadusia (vom Großvater sei das Loosungswort, wodurch sich jedes Mitglied, das in Verbindungsangelegenheiten zu ihm komme, und dessen Anweisung er dann wie die der vorgesetzten Verbindung selbst zu respektiren habe, zu erkennen geben werde. Auch erfuhr v. Szoldrski bei dieser Gelegenheit von v. Radonski noch, daß nach Krakau der Sitz der Verbindung verlegt sei.

(Voss. Zeit.)